OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-200793/2/StB**

Datum: **Linz, 10. Juni 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27.03.2025, GZ: BHGR/924080040957/24, wegen einer Übertretung des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Geldstrafe auf 250 Euro herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde, [bB]) vom 27.03.2025, GZ: BHGR/924080040957/24, wurde über A__ (in der Folge: Beschwerdeführer, [Bf]), wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 1a iVm § 13 Abs. 1 Z 5 Oö. Jugendschutzgesetz 2001 eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (keine Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wird darin angelastet, er habe als Jugendlicher gegen § 8 Abs. 1a Oö. Jugendschutzgesetz 2001 (Oö. JSchG 2001) verstoßen, indem er eine geöffnete Packung Marlboro Zigaretten mitgeführt und einige davon bereits geraucht habe, obwohl Jugendlichen der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, wie beispielsweise pflanzlichen Raucherzeugnissen, Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, und von tabakfreien Nikotinbeuteln, verboten ist.

I.2 Dagegen richtet sich die vom Bf rechtzeitig eingebrachte (verbesserte) Beschwerde vom 08.04.2025 bzw. 08.05.2025. Er habe gesundheitliche Probleme, rauche bereits sehr lange und könne nicht aufhören, da er süchtig sei. Der Bf verfüge über kein Einkommen und sei bereit Sozialarbeit zu leisten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20.05.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Darüber hinaus wurde Rücksprache mit der bB gehalten. Dabei wurde festgestellt, dass dem Bf bereits zweimal die Erbringung sozialer Leistungen ermöglicht wurde, welche zumindest nicht zur Gänze vom Bf erfüllt worden sind. Zudem fand ein Gespräch mit einem Jugendberater mit dem Bf und seinem Vater statt. Anschließend kam es auch wiederum zu Verwaltungsübertretungen, wodurch die

Erbringung sozialer Leistungen als nicht wirkungsvoll zu qualifizieren ist bzw. der Bf dadurch nicht von der Begehung abgehalten wurde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist, keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde.

II.2. A__, geboren am tt.mm.jjjj, hat die unter Punkt I.1. dargestellte Verwaltungsübertretung am 16.11.2024 begangen, dies wird vom Bf auch in der Beschwerde nicht inhaltlich bestritten. Er sei diesbezüglich als süchtig zu betrachten und bereit Sozialarbeit zu leisten.

Laut im Akt einliegendem Verzeichnis scheinen zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt gegen A__ zwar mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen (ua. nach dem KFG 1967, FSG, SPG), jedoch keine einschlägigen Vormerkungen nach dem Oö. JSchG 2001 auf (aufgelistet sind nur die Erbringung sozialer Leistungen im Jahr 2023).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001, StF: LGBl. Nr. 93/2001, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes sind:
1. Jugendliche: Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres […]

§ 8 Alkohol, Tabak und Drogen

[…]
(1a) Jugendlichen ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, wie beispielsweise pflanzlichen Raucherzeugnissen, Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, und von tabakfreien Nikotinbeuteln verboten. […]

§ 13 Folgen für Jugendliche

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Jugendlicher
[…]
5. gegen ein Verbot des § 8 Abs. 1 oder 1a verstößt,
[…]

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei geringem Verschulden des Jugendlichen oder unbedeutenden Folgen der Verwaltungsübertretung von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens absehen, wenn
1. zu erwarten ist, dass die Erziehungsberechtigten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, oder
2. der Jugendliche an einer Aussprache mit einem Jugendberater einer Stelle zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen (§ 3) teilnimmt und dies voraussichtlich ausreicht, um ihn von weiteren Verwaltungsübertretungen abzuhalten und der Begehung von Verwaltungsübertretungen durch andere entgegenzuwirken.
[…]
(4) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn dies pädagogisch zweckmäßig ist, Jugendlichen bei Übertretungen nach Abs. 1 die Erbringung sozialer Leistungen, wie die Mithilfe in der Behinderten-, Alten- und Krankenbetreuung oder bei Umweltschutzmaßnahmen zu ermöglichen, sofern der Jugendliche und dessen gesetzlicher Vertreter der Erbringung der sozialen Leistung zustimmen. Das Ausmaß der zu erbringenden sozialen Leistung darf insgesamt 24 Stunden und täglich sechs Stunden nicht übersteigen. Die soziale Leistung hat der Jugendliche in seiner Freizeit zu erbringen. Art und Ausmaß der sozialen Leistung sowie die zu verhängende Ersatzstrafe für den Fall, dass die soziale Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht wird, sind mit Bescheid festzusetzen. Wird die soziale Leistung vollständig erbracht, ist das Strafverfahren einzustellen.
[…]
(8) Wird die soziale Leistung nicht erbracht oder scheint die Erbringung einer sozialen Leistung gemäß Abs. 4 nicht wirkungsvoll oder haben der Jugendliche und der gesetzliche Vertreter der Erbringung der sozialen Leistung nicht zugestimmt, ist der Jugendliche nach Abs. 1 mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro, bei erschwerenden Umständen bis zu 300 Euro zu bestrafen. Erschwerende Umstände liegen insbesondere im Wiederholungsfall vor. Bei Vorliegen erschwerender Umstände hat die Bezirksverwaltungsbehörde darüber hinaus im erforderlich scheinenden Maß auch weitere geeignete Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, zu treffen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht verhängt werden. […]"

III.2. Der Bf war zum Tatzeitpunkt als Jugendlicher iSd § 2 Oö. JSchG 2001 anzusehen. Bei der Kontrolle wurde die mitgeführte geöffnete Packung Zigaretten sichergestellt. Der Bf bestritt die Verwaltungsübertretung an sich nicht inhaltlich, er gab sogar in der Beschwerde an süchtig zu sein. Demnach ist der objektive Tatbestand, der dem Bf zu Last gelegten Verwaltungsübertretung als erfüllt anzusehen.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt"). Die dem

Bf zur Last gelegte Übertretung bildet ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Begehung.

Nach der Judikatur des VwGH hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Das Vorbringen des Bf, wonach er süchtig sei, ist insgesamt nicht dazu geeignet, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Dies gilt auch hinsichtlich eventuell bestehender Gesundheitsbeeinträchtigungen.

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Der Bf ist vielfach vorbestraft (zB. nach dem FSG und SPG), diese Strafen sind auch als erschwerend zu werten. Es bestanden zum Tatzeitpunkt jedoch keine einschlägigen Vorstrafen nach dem Oö. JSchG 2001. Die vom Bf angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind schlechter als im Verfahren von der bB angenommen (laut Aufforderung zur Rechtfertigung vom 06.03.2025: durchschnittliche Verhältnisse), zu bewerten.
Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen beträgt gemäß § 13 Abs. 8 Oö. JSchG je 200 Euro, bei erschwerenden Umständen bis zu 300 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die bB hat über den Bf die Höchststrafe verhängt und begründend vorgebracht, dass aufgrund der erschwerenden Umstände (mehrfacher Widerholungsfall) sowie der erschwerenden Umstände (mehrere Verwaltungsstrafverfahren aufgrund diverser Delikte nach dem KFG, FSG und PyroTG) die Verhängung der Höchststrafe als angemessen zu bewerten sei.

Ein mehrfacher Wiederholungsfall ist für das erkennende Gericht aus dem gegenständlichen Straferkenntnis nicht erkennbar. Wie ausgeführt, liegen im vorgeworfenen Tatzeitpunkt auch keine einschlägigen rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nach dem Oö. JSchG 2001 vor (ausgewiesen sind nur die Erbringung sozialer Leistungen). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner ständigen Rechtsprechung judiziert, dass von einer „Wiederholung" nur dann gesprochen werden kann, wenn zumindest eine einschlägige Vorstrafe vorliegt (VwGH 25.09.2019, Ra 2019/09/0005).

Für den Erschwerungsgrund des § 33 Z 2 StGB iVm § 19 Abs. 2 VStG gilt, dass dieser nur bei solchen einschlägigen Vorstrafen, die zum Zeitpunkt der Begehung der neuen Straftat schon rechtskräftig waren, angenommen werden kann (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens [2004] E 120 ff zu § 19 VStG).

Da zum Tatzeitpunkt keine rechtskräftigen einschlägigen Verurteilungen vorliegen, fällt dieser von der bB gewertete Erschwerungsgrund (Wiederholungsfall) im Rahmen der Strafbemessung weg. Erschwerend ist jedoch die problematische innere Einstellung des Bf zu verschiedenen Gesetzesbestimmungen (siehe Vorstrafenauszug) zu werten. Obwohl der Bf bereits wegen anderer Delikte nach dem Jugendschutzgesetz ein Beratungsgespräch und angeordnete soziale Leistungen nach dem JugendschutzG absolviert hat, hat ihn dies nicht von der gegenständlichen Übertretung abgehalten. Somit liegen in Summe erschwerende Umstände vor und es kommt dennoch der erhöhte Strafrahmen zur Anwendung. Durch jene Umstände erscheint es dem erkennenden Gericht auch nicht zweckmäßig bzw. im Sinne des Oö. JSchG erneut die Erbringung einer sozialen Leistung anzuordnen.

Angesichts des somit vorgesehenen Strafrahmens von bis zu je 300 Euro, gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch zum Ergebnis, dass auch die nunmehr verhängte Strafe tat- und schuldangemessen ist.

Neben der Generalprävention scheint es im konkreten Fall besonders aus spezialpräventiven Überlegungen erforderlich, die nunmehr verhängte Geldstrafe zu verhängen. Sie ist erforderlich, um in Würdigung des Gesamtausmaßes der Rechtsverletzung eine spürbare Sanktion zu setzen, die dem minderjährigen Beschuldigten die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen führt.

Festzuhalten ist, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht). Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht, welche mit der bB gesondert zu vereinbaren ist.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha